

## **Ausführungen zur Kennzeichnung von Honig mit Pollen aus gentechnisch veränderten Pflanzen**

Die Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf "natürlichen" Honig, wie z.B. Schleuderhonig.

1. Honig ist ein Lebensmittel (Verordnung 178/2002).
2. Pollen im Honig sind weder Zutaten noch Zusatzstoffe.
3. Pollen ist kein Organismus, bzw. kein gentechnisch veränderter (gv) Organismus in Sinne der Gentechnikregelungen.
4. Honig mit gv-Pollen ist weder aus einem GVO noch mit Hilfe eines GVO hergestellt.
5. Pollen aus gv-Pflanzen ist im Sinne von Erwägungsgrund 16 der Verordnung 1829/2003 ein Stoff aus einem GVO.
6. Es gibt keine EU-Richtlinie oder Verordnung, die speziell Honig mit gv-Pollen reguliert. Wie allgemein üblich, muss stets überprüft werden, ob ein Lebensmittel (Erzeugnis) unter den Anwendungsbereich der Verordnung 1829/2003 fällt.

Bereits im Juni 2002 hat der Ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit (Standing Committee on the Food Chain and Animal Health) zum Status von Honig mit gv-Pollen hinsichtlich der Erfassung durch die Novel Food Verordnung (257/977EC) dargelegt,

- a) dass solcher Honig **nicht** unter den Anwendungsbereich der Novel Food Verordnung fällt,
- b) Einträge durch Pollen aus gv-Pflanzen als **zufällig oder technologisch unvermeidbar** anzusehen sind.

Lebensmittel (Erzeugnisse) aus der "Gentechnik" wurden mit Inkrafttreten der Verordnungen 1829/2003 und 1830/2003 aus der Novel Food Verordnung herausgelöst. Auch hier hat sich der Ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit im Juni 2004 hinsichtlich von Honig mit gv-Pollen geäußert:

- a) Honig fällt als **tierisches Produkt nicht** unter den Anwendungsbereich der Verordnung 1829/2003, sofern er nicht aus gentechnisch veränderten Bienen gewonnen wurde.
- b) Die Schwellenwertregelung von 0,9% soll angewandt werden und der Eintrag von Pollen ist als zufällig oder technologisch unvermeidbar anzusehen.

[http://ec.europa.eu/food/committees/regulatory/scfcah/modif\\_genet/summary02\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/food/committees/regulatory/scfcah/modif_genet/summary02_en.pdf)

Die Schwellenwertregelung ist somit anzuwenden. Der Schwellenwert von 0,9% kann sich nicht auf den Gesamtpollen im Honig beziehen, sondern in Analogie zu Zutaten, nur auf den gv-Pollen der korrespondierenden nicht gentechnisch veränderten Pflanze. Dies ist unabhängig davon, ob die Gen-Kopien oder Gewichtsanteile der entsprechenden Pollen analysiert werden.

In diesen Ausführungen wird die Pollenfiltration hinsichtlich der technologischen Unvermeidbarkeit nicht diskutiert.

In der Freisetzungsrichtlinie und im deutschen Gentechnikgesetz ist ein Organismus definiert als "jede biologische Einheit, die fähig ist, sich zu vermehren **oder** genetisches Material weiterzugeben". Pollen ist nicht fähig sich selbst zu vermehren, aber dazu fähig, genetisches Material weiterzugeben. Im deutschen Gentechnikgesetz wird weiter ausgeführt, was unter den Begriff "Organismus" subsumiert werden soll: Bereits damals hat der Gesetzgeber aus naturwissenschaftlichen und juristischen Gründen "Pollen" als männliche Samenzelle und nicht als Organismus angesehen.

Pollen von gentechnisch veränderten Pflanzen sind keine gentechnisch veränderten Organismen.

### **gv-Pollen im Honig:**

Genau wie Pollen aus konventionellen Pflanzen kann sich Pollen aus gentechnisch veränderten Pflanzen im Substrat Honig nicht vermehren. Es gibt keinen wissenschaftlichen Hinweis (Grund), warum sich gv-Pollen hinsichtlich seiner Vermehrung im Honig biologisch anders verhalten sollte als "konventioneller" Pollen.

Pollen hat im Honig keinen Partner an den er seine genetische Information weitergeben kann. Pollen, der, wie allgemein üblich, bereits längere Zeit in Honig verweilt hat, ist nicht mehr befruchtungsfähig. Pollen kann im Honig aktiv sein genetisches Material nicht weitergeben.

Pollen aus gentechnisch veränderten Pflanzen sind im Honig keine GVO und unterliegen deshalb auch keiner Kennzeichnungsverpflichtung.

### **Kennzeichnung:**

Nach naturwissenschaftlicher Interpretation der Verordnung 1829/2003 und nach den Ausführungen des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit fällt Honig mit gv-Pollen nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung und ist somit im EU-Raum nicht kennzeichnungspflichtig.

Autor: Prof. Dr. Klaus-Dieter Jany